

Schulordnung für die Sekundarstufe I des Bezirkes Höfe
Der Schulrat des Bezirkes Höfe gestützt auf § 63 Volksschulgesetzes (VSG) beschliesst:

A. Sinn und Zweck

Unsere Schule bildet eine Gemeinschaft. Alle Beteiligten, Schülerinnen/Schüler, Lehrpersonen und Hauswarte sind in dieser Gemeinschaft eingeschlossen. Damit diese Gemeinschaft harmonisiert, müssen sich alle respektieren und die Individualität des Einzelnen anerkennen. Dazu sind Regeln notwendig. Diese Schulordnung regelt das Verhalten im Schulhaus wie auch ausserhalb der Schule.

Zweck
 Geltungsbereich

B. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulhausareal

1. Jede Schule regelt die Öffnungszeiten ihres Schulhauses selbst.
2. Der Aufenthalt in den Pausen wird schulhausintern geregelt. Das Verlassen des klar begrenzten Schulareals während den Pausen ist nur mit der Erlaubnis einer Lehrperson gestattet.
3. Schulhauseinrichtungen, Mobiliar und Schulmaterial sind ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und sorgfältig zu behandeln.
4. Das Eigentum von Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschülern (Bekleidung, Velos, Mofas, etc.) ist zu respektieren. Beschädigungen sind zu unterlassen.
5. Im Schulhaus ist das Essen und Trinken verboten, ausser in den speziell dafür bezeichneten Räumen.
6. Im Schulhaus und auf dem Schulareal sind das Rauchen sowie jeglicher Genuss von Alkohol und anderen Suchtmitteln untersagt.
7. Im Schulhaus und auf dem Schulareal ist Sauberkeit und Ordnung zu halten. Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern zu deponieren.

Aufenthalt im Schulhaus
 Aufenthalt in der Pause
 Sorgfaltspflicht
 Privateigentum
 Essen im Schulhaus
 Suchtmittel
 Sauberkeit und
 Ordnung

C. Verhalten ausserhalb der Schule

1. Der Schulweg fällt in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten (§ 43 VSG). Die Lehrkräfte sind angehalten, die Schülerinnen und Schüler auf schädliches, unanständiges oder gefährliches Verhalten hinzuweisen. Bei wiederholtem Auffallen werden die Erziehungsberechtigten informiert.
2. Die allgemeinen Verkehrsvorschriften sind einzuhalten.
3. Jeder ist verantwortlich für den guten Ruf der Schule. Wer die Bahn oder den Bus benützt, benimmt sich gegenüber Mitreisenden und Personal anständig und höflich. Es gelten die Vorschriften des jeweiligen Transportunternehmens.
4. Sachbeschädigungen an öffentlichen Verkehrsmitteln und Anlagen schaden auch dem Ansehen der Schule. Solche Beschädigungen sind zu unterlassen.

Schulweg
 Verkehrsvorschriften
 Oeffentliche
 Verkehrsmittel
 Beschädigungen

D. Versicherung/Haftung

1. Bei Unfällen übernimmt die Krankenkasse oder eine private Unfallsversicherung die Heilungskosten. Die Eltern sind für die Versicherung ihrer Kinder gegen Krankheit und Unfall verantwortlich.
2. Für Beschädigungen an Schulhaus, Mobiliar und Schulmaterial gelten die haftungsrechtlichen Bestimmungen (Haftpflicht des Familienoberhauptes nach Art. 333 ZGB, Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR). Die Schäden sind der Privathaftpflichtversicherung zu melden.
3. Für Beschädigungen an fremdem Eigentum muss mit einer Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gerechnet werden.

Unfallversicherung
 Haftung
 Strafanzeige

E. Allgemeines

1. Gewaltanwendung, Unterdrückung und Mobbing sowie das Mitführen von gefährlichen Gegenständen sind zu unterlassen (§ 42 VSG).
2. Jede Absenz (auch Einzelstunde) ist bei der Klassenlehrperson schriftlich und von den Eltern unterschrieben zu entschuldigen (§ 16 Schulreglement).
3. Schulwegentschädigung erhalten Schüler/innen, die ausserhalb der vom Bezirksschulrat festgelegten Grenzen wohnen.
4. Schülerinnen und Schülern ist der Genuss von Suchtmitteln an schulischen Anlässen und auf dem Schulareal untersagt (§ 18 Schulreglement).
5. Bevor eine Schülerin oder ein Schüler die EDV-Anlage des Bezirkes benutzen dürfen, muss ein von dem betreffenden Schüler und den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Exemplar der Nutzungsregelung für das EDV-System vorliegen.
6. Den einzelnen Schulen bleibt es vorbehalten, die Schulordnung zu präzisieren und zu ergänzen.
7. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Schulordnung bleiben den Lehrkräften, der Schulleitung und dem Bezirksschulrat Disziplinar massnahmen vorbehalten. (§ 39ff. der VSG).
8. Im Weiteren wird auf die Volksschulverordnung und das Schulreglement des Kantons Schwyz verwiesen.
9. Wir tragen schultaugliche Kleidung, die nicht provoziert (Dresscode sek eins höfe).

Gewaltvermeidung
 Absenzen
 Schulwegentschädigung
 Suchtgefahren
 EDV-System
 Schulhausinterne Regeln
 Zuwiderhandlungen
 Volksschulverordnung
 Schulreglement
 Kleidung

Auszug Volksschulgesetz SRSZ 611.210

VI. Schülerinnen und Schüler

§ 37 Grundsätze

¹ Der Unterricht orientiert sich an der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Diese sind zur Mitarbeit verpflichtet.

² Schülerinnen und Schüler sind über schulische Fragen und ihren Leistungsstand angemessen zu informieren.

§ 38 Pflichten

¹ Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht und die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen.

² Sie tragen angemessen Verantwortung für den eigenen Lernprozess. Sie haben sich anständig und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass der Lernprozess der andern nicht behindert wird.

³ Sie haben Weisungen und Anordnungen von Lehrpersonen und Behörden zu befolgen.

§ 39 Disziplinarordnung

a) Disziplinarmaßnahmen

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können folgende Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden:

- a) Verwarnung;
- b) zusätzliche Hausaufgaben;
- c) zusätzliche Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit;
- d) schriftlicher Verweis;
- e) Disziplinarnote;
- f) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
- g) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung;
- h) Versetzung in eine andere Klasse oder in eine andere Schule;
- i) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht;
- j) Ausschluss aus der Schule.

² Der vorübergehende Unterrichtsausschluss kann mehrmals angeordnet werden. Insgesamt darf der Ausschluss vom Unterricht nicht mehr als acht Wochen pro Schuljahr betragen.

³ Bei einem vorübergehenden Ausschluss sorgen die Erziehungsberechtigten für eine angemessene Beschäftigung. Die Schülerin oder der Schüler hat den verpassten Schulstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Allfällige Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

⁴ Während den ersten neun Jahren der obligatorischen Schulpflicht ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

§ 40 b) Zuständigkeit

¹ Die Lehrpersonen sind befugt, Disziplinarmaßnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis f zu verfügen.

² Die Schulleitung kann Disziplinarmaßnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis i verfügen.

³ Der Schulrat kann die Disziplinarmaßnahme gemäss § 39 Abs. 1 Bst. j verfügen.

§ 41 c) Verfahren

¹ Die Lehrperson kann Disziplinarmaßnahmen auch mündlich anordnen, soweit die Schriftform nicht vorgegeben ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher anzuhören. Die Erziehungsberechtigten sind über angeordnete Disziplinarmaßnahmen zu benachrichtigen.

² Die Disziplinarmaßnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. g bis j werden schriftlich verfügt. Den Erziehungsberechtigten ist vor Erlass einer Disziplinarverfügung das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Die Vormundschaftsbehörde ist über Disziplinarmaßnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. i und j zu benachrichtigen. Sie hat im Rahmen des Kinderschutzes entsprechende Abklärungen zu treffen und die nötigen Massnahmen einzuleiten.

⁴ Für Tatbestände, die dem schweizerischen oder kantonalen Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Solche Fälle hat die Lehrperson der Schulleitung zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.

§ 42 d) Einzug von Gegenständen

Die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt auf dem Schulgelände, an Schulanlässen und -veranstaltungen, Waffen, waffenähnliche Gegenstände, sowie Gegenstände, die der geistigen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler schaden oder den Unterricht stören können, wegzunehmen. Weggenommene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bis Ende des Schuljahres bereitzuhalten.

§ 43 Schulweg

¹ Die Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleibt der vom Schulträger organisierte Transport.

² Der Schulträger ist verantwortlich für eine angemessene Verkehrssicherheit der regelmässig begangenen Schulwege.

³ Die Kosten von baulichen und anderen Massnahmen für die Sicherung des Schulweges werden zwischen dem Schulträger und dem Strassenräger entsprechend der Interessenlage verteilt. Lässt sich über die Kostenverteilung keine Einigung erzielen, kommt § 55 Abs. 2 der Strassenverordnung zur Anwendung.

⁴ Abs. 2 und Abs. 3 gehen § 52 Abs. 2 der Strassenverordnung vor.

Auszug Schulreglement SRSZ 611.212

§ 15 Dispensationen vom Unterricht

¹ Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig.

³ Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokertage) durch die Erziehungsberechtigten einführen.

⁴ Der Schulrat erlässt Richtlinien über das Dispensationswesen, welche auch die Dispensation im Kindergarten und Langzeitbeurlaubungen (z.B. Auslandsaufenthalte, Alzeit) regeln.

§ 16 Absenzen

¹ Absenzen unterstehen der Meldepflicht. Sie sind gemäss den schulinternen Richtlinien den zuständigen Stellen zu melden.

² Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen.

³ Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

§ 17 Schülerrecht

¹ Schülerinnen und Schüler haben das Recht, bei ungerechtfertigter Behandlung durch die Lehrpersonen von der Schulleitung angehört zu werden.

² Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zur Teilnahme an Aktionen gezwungen werden, die nicht dem Unterricht dienen (Markenverkäufe, Sammlungen usw.).

§ 18 Suchtgefahren

Schülerinnen und Schüler ist der Genuss von Suchtmitteln an schulischen Anlässen und auf dem Schulareal untersagt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglements werden die Weisungen über die Rechte und Pflichten der Lehrer und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) vom 21. Juni 1964 aufgehoben.

³ Das Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzessammlung aufgenommen.